



Todesfall in der Familie

Was ist zu tun?

Nützliche Hinweise

Organisatorisches vor und nach der Bestattung

Einleitung

Der Tod kommt oft überraschend und stellt Familienangehörige und Bekannte vor nicht alltägliche Fragen und Probleme.

Das Bestattungsamt Bäretswil hat eine Zusammenstellung erarbeitet, die den Angehörigen in dieser schwierigen Situation bei den notwendigen Schritten Hilfe anbieten soll.

Die Zusammenstellung enthält Informationen über die Erledigung der notwendigen Formalitäten und der Organisation der Bestattung.

Organisatorisches vor der Bestattung

**Wichtig
Information** Die nächsten Angehörigen sind unverzüglich zu informieren.

**Todesfall zu
Hause** **Bei Tod infolge Krankheit:**
Den behandelnden Arzt benachrichtigen, wenn dieser nicht erreichbar ist, den Hausarzt; ist auch dieser abwesend, den Notfallarzt (Tel. 117 oder 144). Der Arzt stellt die Todesursache fest und stellt eine Todesbescheinigung aus.

Bei Tod infolge eines Unfalls oder Auffindung einer verstorbenen Person:

Polizei zur Abklärung des Unfallhergangs beziehen, Telefon 117. Dies gilt für alle Unfälle (Verkehrs-, Arbeits-, Haushalts- und andere Unfälle).

**Todesfall im Spital
oder Heim** Die Spital-, Klinik- oder Heimverwaltung erledigt die nötigen Formalitäten und lässt eine Todesbescheinigung ausstellen.

Bestattungsamt Unverzügliche Meldung des Todesfalles durch einen nahen Angehörigen an das Bestattungsamt des Wohnortes. Das Bestattungsamt organisiert das Einsorgen und bietet dafür das zuständige Bestattungsunternehmen auf.

Das Bestattungsamt vereinbart mit Ihnen einen Termin um die Bestattung / Beerdigung zu besprechen.

Folgende Punkte müssen vereinbart werden:

Erfolgt Erdbestattung oder Kremation / Urnenbeisetzung?
Beisetzung in Einzel-, Familien- oder Gemeinschaftsgrab
oder in der Urnennischenwand?

Kirchliche Abdankung in der reformierten oder katholischen Kirche, auf dem Friedhof oder anderswo gewünscht?

Erfolgt die Beisetzung auf dem Friedhof in Bäretswil, auf einem anderen Friedhof oder wird die Asche verstreut?

Eigene Bestattungswünsche der verstorbenen Person?

Bestattungsaamt Bäretswil Montag bis Freitag: Tel. 044 939 90 44
Die Öffnungszeiten sind analog zu denen der Gemeindeverwaltung.

Leichenauto für Einsargung:
Hans Gerber AG, Bestattungsdienste, 8315 Lindau
Tel. 052 355 00 11

Schlüssel Die Angehörigen haben die Möglichkeit, von der verstorbenen Person im Aufbewahrungsraum des Friedhofs zum Friedhof Bäretswil letzten Mal ganz persönlich Abschied zu nehmen.

Bei gewünschter Aufbahrung kann der Schlüssel zur Aufbahrungshalle an folgenden Stellen bezogen werden:

- Bestattungsaamt Bäretswil: Tel. 044 939 90 44
Schulhausstrasse 2, 8344 Bäretswil
- ausserhalb der Bürozeiten:
Hans Gerber AG, Bestattungsdienste:
Tel. 052 355 00 11
Lättenstrasse 9, 8315 Lindau

Der Schlüssel ist spätestens nach der Beerdigung dem Bestattungsaamt wieder zurück zu geben.

Pfarrer/in Für die Gestaltung des Gottesdienstes und der Abdankung sind die Pfarrämter zuständig:

Ref. Pfarramt

Lukas Zünd
Tel. 043 833 61 30
lukas.zuend@refkirche-baeretswil.ch

Ref. Pfarramt, Stv.

Bernhard Rothen
Tel. 079 594 58 94
bernhard.rothen@refkirche-baeretswil.ch

Pfarrer/in	Kath. Pfarramt (Bauma) Kontakt: Andreas Fuchs (Pfarr-Administrator) Tel. 052 386 11 08 / 079 302 92 30
Todesanzeigen Zeitungen	Todesanzeigen aufsetzen, drucken lassen und senden an: <ul style="list-style-type: none">• Verwandte und Bekannte• Vereine, Versicherungen, Banken, Willensvollstrecker, etc. Weitere Auskünfte dazu erteilen Ihnen die Zeitungen und Druckereien, dort sind auch Vorlagen erhältlich.
Leidmahl	Evtl. Restaurant für Leidmahl reservieren (Absprache betr. Menü, Parkplätze, Transport).
Blumen	Blumen und evtl. Kranz bei einem Blumengeschäft bestellen.
Arbeitgeber Pensionskasse	Sofortige Verständigung mit Angabe ob Krankheits- oder Unfalltod. Bei Unfalltod muss der Arbeitgeber umgehend die Unfallversicherung informieren. In der Regel benachrichtigt der Arbeitgeber auch die Vorsorgeeinrichtung für die berufliche Vorsorge (=Pensionskasse).
Vermieter/in	Todesfall an den/die Vermieter/in melden und falls notwendig, Wohnung kündigen.

Organisatorisches nach der Bestattung

Todesschein anfordern	Beim Zivilstandsamt des Sterbeortes (nicht Bestattungsamt) muss ein amtlicher Todesschein angefordert werden. Eine Kopie des Todesscheins wird von vielen Amtsstellen, wie Versicherungen, Banken, etc. zur Abmeldung benötigt.
Erbenbescheinigung Erbschein	Banken, Post, Grundbuchamt, etc. verlangen häufig einen Erbschein. Dieser kann beim Bezirksgericht Hinwil bestellt werden. Informationen und Formulare sind zu finden unter der Website www.gerichte-zh.ch .
	Bezirksgericht Hinwil Gerichtshausstrasse 12, 8340 Hinwil, Tel. 044 938 81 11
Testament	Eine letztwillige Verfügung muss unverzüglich dem Bezirksgericht Hinwil eingereicht werden, auch wenn Sie das Testament als ungültig beurteilen. Ist die letztwillige Verfügung beim Notariat deponiert worden, ist der Todesfall dem Notariat mitzuteilen. Dieses leitet das Testament an das Bezirksgericht Hinwil weiter. Weiterführende Informationen finden Sie unter der Website www.notariate.zh.ch .
Steuerrechtliche Inventarisation	Eine Inventarisation der Erbschaft erfolgt aufgrund des kantonalen Steuergesetzes. Vor der Abgabe der Steuererklärung darf ohne Zustimmung der Inventarbehörde nicht über das vorhandene Vermögen verfügt werden. Die Inventarbehörde kann eine Siegelung (Beschlagnahme) anordnen, wenn Gefahr besteht, dass Vermögenswerte dem Inventar entzogen werden könnten.
AHV / IV	Besteht ein Anspruch auf Hinterlassenenrente (Witwen- / Witwer- / Waisenrente), sollte dieser möglichst umgehend geltend gemacht werden. Beachten Sie bitte auch, dass Ehepartner vor Erreichen des Rentenalters vielleicht den Beitragsschutz in der AHV durch das Ableben des Partners verlieren. Die Anmeldung als Nichterwerbstätige kann dies verhindern.

Formulare und weitere Informationen zum Thema erhalten Sie bei uns bei der **AHV-Zweigstelle** im Erdgeschoss oder unter Tel. 044 939 90 49 oder direkt bei der kantonalen Ausgleichskasse (SVA Zürich)

**Grundbuchamt
(bei Grundbesitz)**

Die Erben erlangen das Eigentum an Grundbesitz sofort, können aber erst nach Eintragung ins Grundbuch darüber verfügen. Diese Eintragung erfolgt aufgrund einer Erbenbescheinigung.

Versicherungen

Private Unfall- und Lebensversicherungen (bei Selbstständigerwerbenden allenfalls auch die Vorsorgeeinrichtung und die Unfallversicherung) müssen umgehend verständigt werden. Dabei ist Folgendes vorzukehren bzw. zu überprüfen:

- Police(n) beschaffen
- Welche Leistungen sind versichert?
- Welche Unterlagen braucht der Versicherer, um allfällige versicherte Leistungen auszubezahlen

Versicherungsansprüche mit eingeschriebenem Brief unter Bezugnahme auf die Policen- oder Mitgliedschaftsnummer geltend machen.

Falls Versicherungen durch Tod nicht automatisch enden, sollte überprüft werden, ob diese weiterhin sinnvoll und notwendig sind. Für vorausbezahlte Prämien kann evtl. Prämienrückerstattung verlangt werden.

**Bank und
Postcheckamt**

Unter Beilage einer Kopie des amtlichen Todesscheines sind die Banken und das Postcheckamt zu benachrichtigen:

- Anfragen, welche Unterlagen für die Umschreibung der Hefte, Konti, Namensaktien etc. verlangt werden
- bestehende Vollmachten prüfen, evtl. widerrufen (die Erben können eine schriftliche, über den Tod hinaus gültige Vollmacht des Erblassers jederzeit widerrufen)
- Saldobestätigungen per Todestag verlangen
- Daueraufträge sistieren

Militär / Zivilschutz Mitteilung an militärische Vorgesetzte, die Adresse befindet sich im Dienstbüchlein (gilt auch für Zivilschutz).

Weitere Dienstleistungen der Gemeinde Bäretswil

Kosten	Unentgeltliche Erd- und Feuerbestattungen für verstorbene Personen, die in Bäretswil ihren letzten Wohnsitz hatten.
Grabunterhalt / Grabpflege	Vereinbarung zur Bepflanzung des Grabs während der gesetzlichen Ruhefrist. Die aktuellen Grabunterhaltsansätze finden Sie auf unserer Website www.baeretswil.ch . Sie vereinbaren mit dem Bestattungsaamt einen Grabunterhaltsvertrag und geben so den Auftrag, für Unterhalt und Bepflanzung des Grabs zu sorgen.
Grabkreuze / Grabmale	Sämtliche Grabmale / Grabkreuze sind bewilligungspflichtig (Bewilligung kostenlos). Als Werkstoffe sind zugelassen: Holz, Schmiedeeisen, Bronze, Natursteine. Im Übrigen verweisen wir auf die Friedhof- und Bestattungsverordnung der Gemeinde Bäretswil.

Weitere Auskünfte Bestattungsaamt Bäretswil

Öffnungszeiten:

Montag:	08.30 bis 11.30 Uhr / 14.00 bis 18.30 Uhr
Dienstag bis Donnerstag:	08.30 bis 11.30 Uhr / 14.00 bis 16.30 Uhr
Freitag:	07.00 bis 13.00 Uhr

Adresse:

Gemeinde Bäretswil
Bestattungsaamt
Schulhausstrasse 2
8344 Bäretswil

Tel.:	044 939 90 40
E-Mail-Adresse:	gesellschaft-sicherheit@baeretswil.ch
Website:	www.baeretswil.ch